

Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017 (Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)

Zwei Kernprobleme für den Radverkehr gibt es. Erstens werden Radwege an einigen Stellen nicht erwähnt, weil nur von Fahrbahnen und Gehwegen die Rede ist. Zweites sollen Radwege nach Vorstellung des Antragstellers teilweise als Ablagerungsflächen für Schnee dienen. Zumindest strebt man dann die Freigabe der geräumten Gehwege auch für den Radverkehr an und weiß um die Wahlfreiheit der Radfahrenden zwischen Gehweg und Fahrbahn in solchen Fällen. Im Folgenden zitiere ich in blauer Farbe Textstellen aus den Unterlagen, die man in seiner Gänze über den Link <https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?kvonr=6172&voselect=6117> findet, und kommentiere sie.

Beschlussvorlage Seite 1

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung der Leistungen des Winterdienstes auf den Straßen und Gehwegen der Landeshauptstadt Schwerin ist der SDS ...

Radwege sind an dieser Stelle nicht erwähnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Winterdienst auf Radwegen wird unter Punkt 1.5 und 6 speziell eingegangen. Eine Aufnahme des Begriffs an dieser Stelle ist möglich.

Beschlussvorlage Seite 2

2 Winterdienst-LKW < 7,5 t für zusätzliche Leistungen im Bereich des Radwegewinterdienstes: Umsetzung 2017/ 2018 und 2018/ 2019

Das ist ein positiver Ansatz, wenn davon ausgegangen wird, dass diese Fahrzeuge tatsächlich auf Radwegen eingesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Umstellung bei festgelegten Geh- und Radwegen von „Getrennter Rad- und Gehweg“ in „Gehweg – Radfahrer frei“ zur angemessenen Winterdienstausführung (Bsp. Lübecker Straße „Fliederberg“)

Bei dieser Idee bedarf es einer verkehrsrechtlicher Anordnung. Das würde bedeuten, dass Radverkehr dann (wie auch unter Punkt 1.5 im Winterdienstkonzept richtig beschrieben) wahlweise auf dem Gehweg oder auf der Fahrbahn stattfinden darf. Im §4 (Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung) der Straßenreinigungssatzung, auf die im Winterdienstkonzept Bezug genommen wird, steht unter Punkt 5 nichts von Ablagerung des Schnees auf Radwegen. Der Schnee ist nach dieser von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung auf dem Gehweg oder auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Die Lübecker Straße auf Höhe der ehemaligen Schwimmhalle ist außerdem ein schlecht gewähltes Beispiel. Die zwei stadteinwärts führenden Fahrspuren sind an der Stelle nach Auffassung des zuständigen Kontaktbeamten der Polizei wegen der Einengung am Abzweig in die Büdnerstraße und der vorgesehenen Einrichtung eines Schutzstreifens oder eines Fahrradstreifens ab der Kreuzung mit der Friesenstraße nicht mehr sinnvoll. Die rechte der beiden Fahrspuren wäre also durchaus prädestiniert, als Ablagerungsplatz für Schnee zu dienen und der Radweg könnte freigehalten werden.

**Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017
(Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Frage der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung befindet sich aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung.
Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist sinnvoll und dient zusätzlich als Schutz der frei geschobenen Gehweg/Radwegflächen gegenüber dem Straßenwinterdienst. Der insgesamt auf Straßen und Geh- und Radwegen anfallende Schnee muss in einem Bereich abgelagert werden. Der Rand des Gehweges bzw. Radweges ist hier der geeignetste. Eine Abfuhr des Schnees ist wirtschaftlich nicht vertretbar und übersteigt die Leistungsfähigkeit der Kommune.

Beschlussvorlage Seite 3

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

Hier sind Kreuze sowohl bei **Ja** als auch bei **Nein**. Was gilt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenreinigung ist ein gebührenfinanzierter Bereich. Daraus ergibt sich zunächst keine Haushaltsrelevanz.
Der Beschluss ist insoweit haushaltsrelevant, als dass die Landeshauptstadt Schwerin als Anlieger an Straßen Straßenreinigungsgebührenpflichtig ist. Weiterhin trägt die Stadt einen 25%igen Anteil an der Straßenreinigung aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses.
Die Kosten für die Straßenreinigung setzen sich aus verschiedenen Kostenpositionen zusammen, die Einfluss auf die tatsächliche Gebührenhöhe haben.
Das Kreuz muss bei „Nein“ stehen, da sich aus dem Winterdienstkonzept allein noch keine direkte Haushaltsrelevanz ergibt. Diese besteht bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren.

Winterdienstkonzept Seite 3

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung, Koordinierung der Leistungen des Winterdienstes auf den Straßen und Gehwegen der Landeshauptstadt Schwerin ist der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.

Hier fehlt die Verantwortung für Radwege.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Winterdienst auf Radwegen wird unter Punkt 1.5 und 6 speziell eingegangen. Eine Aufnahme des Begriffs an dieser Stelle ist möglich.

Winterdienstkonzept Seite 4

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin regelt diese Übertragung im §4 ... Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung.

Radwege sind in der Satzung nicht erwähnt. Nur Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege kommen vor und werden in Bezug auf den Winterdienst nur nach den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs bewertet.

**Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017
(Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)**

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Winterdienst auf gemeinsamen Geh- und Radwegen ist ein wichtiger Punkt. Die rechtlichen Anforderungen an den Winterdienst auf Gehwegen sind höher als die Anforderungen für den Straßenverkehr.

Winterdienstkonzept Seite 5

Wissenswert ist, dass es keinen vorbeugenden Winterdienst z. B. in Form von präventivem Salzstreuen bei prognostiziertem Blitzeis gibt. Eine Streupflicht während anhaltenden Schneefalls ist auch nicht gedeckt. Allerdings besteht die Verpflichtung des mehrmaligen Streuens bei anhaltender oder erneut auftretender Glätte sowie mehrmaligen Räumens bei anhaltendem Schneefall.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die unter Punkt 1.2 gemachten Ausführungen sind durch den Haftpflichtversicherer der Kommunen veröffentlichte Vorgaben und spiegeln die geltende Rechtslage wieder.

Die mit dem Winterdienst verfolgten Vorgehensweisen in Bezug auf vorbeugendes Streuen sowie anhaltendem Schneefall werden im Konzept u.a. unter Punkt 4.2.3 auf Seite 18 und in Anlage 5 erläutert.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht Streupflicht nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Straßen.

Eine generelle Streu- und Räumpflicht auf allen Verkehrsanlagen besteht demzufolge nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussage basiert auf dem Straßen- und Wegegesetz M-V und entspricht der geltenden Rechtsprechung. Um das zu verdeutlichen, wurden in der Variante 1 die gesetzlichen Mindestanforderungen dargestellt. Der bisher in der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführte Winterdienst geht freiwillig darüber hinaus. Dies trifft auch für die Variante 4 zu. In der Variante 3 ist dieser freiwillige Leistungsanteil erheblich ausgeweitet.

Winterdienstkonzept Seite 7/8

Radwege sind im Winterdienst auch dann, wenn sie von der für den Kfz-Verkehr zu benutzenden Verkehrsfläche getrennt geführt werden, wie die übrigen Fahrbahnen zu behandeln, solange sie nicht als gemeinsamer Geh- und Radweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet sind. Dies gilt auch für selbständige Radwege. Für den Radverkehr bestehen keine höheren Anforderungen an die Erbringung des Winterdienstes wie für Straßen.

An Radwege sollen keine höheren Anforderungen bezüglich des Winterdienstes gestellt werden. Niedrigere Ansprüche seien jedoch gerechtfertigt, wenn Teile von Radwegen selbst an verkehrswichtigen Straßen saisonal komplett entwidmet werden und als Schneeablagerungsflächen dienen sollen. Das wird am Ende des Dokumentes noch einmal wiederholt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der im Winterdienstkonzept dargestellte Ansatz in 10 Straßen Abschnitte von getrennten Rad- und Gehwegen in „Gehwege, Radfahrer frei“ umzuschildern trägt mehreren praktischen Gesichtspunkten im Winterdienst Rechnung. Der

Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017 (Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)

Fahrradverkehr ist erheblich geringer als im restlichen Jahresverlauf. Dem Radfahrer wird die Wahlmöglichkeit zwischen Fahrbahn und Gehweg ermöglicht. Die Ablagerung von anfallenden Schneemengen im Bereich des Radweg- bzw. Gehwegrandes ist die einzig zur Verfügung stehende Fläche im Straßenraum. Eine Abfuhr des Schnees ist wirtschaftlich nicht vertretbar und übersteigt die Leistungsfähigkeit der Kommune.
Im Vorfeld der Einbringung wurde dieser Vorschlag seitens des ADFC einer generellen Festlegung der Mitbenutzungspflicht von Gehwegen bevorzugt.

Winterdienstkonzept Seite 9-11

Die Variante 4 von vier Varianten wird vom Konzeptersteller favorisiert. Es fällt auf, dass in Variante 1 (Mindestanforderungen) Radwege keine Rolle spielen. In Variante 2 (Istzustand) werden Radwege nur teilweise und in den Varianten 3 und 4 grundsätzlich berücksichtigt. Insofern ist die Variante 4 ein Fortschritt für den Winterdienst auf Radwegen, auch wenn es darin noch viele Einschränkungen für den Radverkehr gibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Für alle Verkehrsteilnehmer gilt, dass diese sich auf die Witterungs-, Straßen- und Wegeverhältnisse im Winter einstellen müssen. Hieraus ergeben sich für die jeweiligen Nutzergruppen spezifische Einschränkungen im Vergleich zu den anderen Monaten des Jahres.

Winterdienstkonzept Seite 14

Bei der Durchführung von Räum- und Streuarbeiten im Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen bedient sich der SDS vertraglich gebundener Unternehmen, die Personal, Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle werden Radwege nicht erwähnt. Man könnte daraus schließen, dass die Verantwortung für Winterdienst auf Radwegen nicht an Drittfirmen übertragen werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Winterdienst auf Radwegen wird unter Punkt 1.5 und 6 speziell eingegangen. Eine Aufnahme des Begriffs an dieser Stelle ist möglich. Die im zweiten Satz geäußerte Vermutung ist nicht zutreffend. Technisch werden die Leistungen auf Radwegen auf der Fahrbahn durch die Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes vorgenommen, auf Radwegen die von der Fahrbahn baulich getrennt sind, werden Fahrzeuge benötigt wie sie im Gehwegwinterdienst im Einsatz sind.

Winterdienstkonzept Seite 19

In Abhängigkeit der bereits vorhandenen Schneemengen und der Neuschneemengen kommt es am Fahrbahnrand und den ggf. befindlichen Fahrradstreifen/Schutzstreifen zu Einschränkungen.

Winterdienstkonzept Seite 21

Durch die Räumung der Verkehrsflächen wird der Schnee am Fahrbahnrand abgelegt und schränkt damit je nach Umfang die Befahrbarkeit ein.

Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017 (Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)

In den beiden zuvor zitierten Textstellen steht nicht, dass der Schnee auf Radverkehrsinfrastrukturflächen abgelegt werden soll, auch wenn es gelegentlich praktisch so ist und weiter oben legitimiert werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ablagerung von anfallenden Schneemengen im Bereich des Radweg- bzw. Gehwegrandes ist die einzig zur Verfügung stehende Fläche im Straßenraum. Eine Abfuhr des Schnees ist wirtschaftlich nicht vertretbar und übersteigt die Leistungsfähigkeit der Kommune.

Winterdienstkonzept Seite 22

Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen

An dieser Stelle fehlt die partielle Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr, falls der Beschlussvorschlag eine Mehrheit in der Stadtvertretung erhält, was nicht zu hoffen und rechtlich sowie sicherheitstechnisch bedenklich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zitierte Stelle unter Pkt 4.3.3 bezieht sich auf Maßnahmen für die Gefahrenabwehr bei z.B. großen Schneemengen. Hier ist das Ziel Rettungsdienste, ÖPNV sowie die Ver- und Entsorgung aufrecht zu erhalten. Der Individualverkehr ist in diesem Fall nachrangig.

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freizuhalten ...

Auf die Belange des Radverkehrs wird nicht eingegangen. Reine Radwege werden hier gar nicht erwähnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zitierte Stelle unter Pkt 5.2 bezieht sich auf den Winterdienst auf Gehwegen und Plätzen. Der Winterdienst auf Radwegen wird in Pkt. 6 ausgeführt.

Winterdienstkonzept Seite 24/25

Für den Winterdienst auf Radwegen ergeben sich grundsätzlich keine höheren Anforderungen an Art und Umfang.

Mit dem Punkt 6 wird den Radwegen ein eigenes Kapitel gewidmet. Das ist erst einmal begrüßenswert. Durch die Besonderheiten des Radverkehrs (Sicherheitsbedürfnis, einspuriges Balancefahrzeug, Bedeutung im ökologischen Verkehrsverbund) könnte ihm durchaus ein höherer Stellenwert beigemessen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anforderungen an den Winterdienst auf Radwegen unterliegen den gesetzlichen Vorgaben und wurden an dieser Stelle entsprechend wiedergegeben.

In ausgewählten Abschnitten von getrennten Geh- und Radwegen (Z 241) wird eine saisonale Änderung der Beschilderung vorgesehen in Gehweg, Radfahrer frei (Z239 + 1022-10) da durch die örtlichen Verhältnisse ein gesonderter Winterdienst auf dem Radwegbereich aufgrund des begrenzten Fußgänger- und

**Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017
(Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)**

Radverkehrsaufkommens nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar ist. Mit der geänderten Beschilderung kann der Radfahrer zwischen der Benutzung des Gehweges oder der Fahrbahn entscheiden.

Die Wahlfreiheit ist in so einem Fall gängiges Verkehrsrecht. Das in der Beschlussvorlage genannte Beispiel in der Lübecker Straße (Fiederberg) steht allerdings im Widerspruch zur Einstufung dieser Straße in der Anlage 1 (Winterdienstkarte mit Legende) und Anlage 10 (Aufstellung verkehrswichtige und gefährliche Radwege). Es ist schwer vorstellbar, dass die Verkehrsbehörde die Benutzungspflicht eines Radweges gerade bei erhöhtem Risiko für Radfahrerinnen und Radfahrer bei schwierigeren Verkehrsbedingungen im Winter aufhebt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Frage der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung befindet sich aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Anlage 10 (Aufstellung verkehrswichtige und gefährliche Radwege) Seite 2

Bei Lfd. Nr. 31a und 31c (Teile der Lübecker Straße) ist die Befestigungsart falsch und es fehlt das Kennzeichen für Schutzstreifen.

Der Radweg zwischen Gosewinkler Weg und Grevesmühlener Straße fehlt in der Aufstellung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkungen werden geprüft.
